DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 353/2022/2023

19.07.2023 DWA

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 19.07.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 258.100,- Euro belegt.

2. Der Eintracht Frankfurt Fußball AG wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 86.000,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen.

3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Frankfurt Fußball AG.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

Eintracht Frankfurt Fußball AG

11.07.2023

Per E-Mail

Endspiel um den DFB-Vereinspokal zwischen der RasenBallsport Leipzig GmbH und der Eintracht Frankfurt Fußball AG am 03.06.2023 in Berlin

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 258.100,- Euro belegt.

2. Der Eintracht Frankfurt Fußball AG wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 86.000,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen.

3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Frankfurt Fußball AG.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der Eintracht Frankfurt Fußball AG.

Ergänzende Begründung:

Vor, während und nach dem Spiel wurden im Frankfurter Fanblock zahlreiche pyrotechnische Gegenstände gezündet bzw. abgeschossen. Im Einzelnen:

19:14 Uhr	1 Rakete auf das Spielfeld (die Spieler waren bereits auf dem Spielfeld)
19:17 Uhr	1 Rakete auf das Spielfeld und ein Böller gezündet
19:18 Uhr	1 Bengalische Fackel gezündet
19:46 Uhr	3 Böller gezündet
19:47 Uhr	1 Böller gezündet
19:53 Uhr	1 Böller gezündet
19:56 Uhr	1 Bengalische Fackel gezündet
20:00 Uhr	7 Bengalische Fackeln gezündet

DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

18. Spielmin.	1 Bengalische Fackel gezündet
21.	1 Bengalische Fackel gezündet
32.	2 Böller gezündet
2. Halbzeit	Unmittelbar vor Beginn der 2. Halbzeit wurden im Frankfurter Block mindestens 80 Bengalische Fackeln und Blinker gezündet sowie 8 Raketen in Richtung Spielfeld abgeschossen. Es folgten 3 Böller.
	Der Anpfiff zur 2. Halbzeit erfolgte um erst 21:07 Uhr aufgrund des Abfeuerns der Raketen und der Rauchentwicklung. Nach ergänzenden Angaben des Schiedsrichters gegenüber dem Kontrollausschuss betrug die Verzögerung aufgrund des Abbrennens der pyrotechnischen Gegenstände ca. 3 Minuten.
47.	2 Böller gezündet
48.	4 Bengalische Fackeln gezündet
50.	3 Bengalische Fackeln gezündet
52.	4 Bengalische Fackel und 1 Böller gezündet
53.	2 Blinker gezündet
54.	1 Böller gezündet
57.	1 Bengalische Fackel gezündet
59.	2 Bengalische Fackeln und 2 Blinker gezündet
60.	1 Bengalische Fackel gezündet
61.	1 Bengalische Fackel gezündet
63.	1 Bengalische Fackel, 1 Böller und 2 Blinker gezündet
64.	4 Bengalische Fackeln gezündet
68.	1 Bengalische Fackel gezündet
71.	6 Böller gezündet
73.	2 Böller gezündet
75.	1 Böller gezündet
77.	1 Böller gezündet
84.	4 Bengalische Fackeln gezündet
86.	2 Böller gezündet
88.	2 Bengalische Fackeln gezündet
90.	2 Bengalische Fackeln gezündet
90+1	1 Böller gezündet
90+2	1 Bengalische Fackel und mindestens 1 Rauchtopf gezündet
90+4	4 Bengalische Fackeln gezündet
Schlusspfiff	1 Bengalische Fackel und 5 Böller gezündet sowie 1 Rakete abgefeuert
22:00 Uhr	1 Bengalische Fackel und 2 Blinker gezündet
22:02 Uhr	1 Bengalische Fackel gezündet
22:05 Uhr	1 Bengalische Fackel und 1 Böller gezündet
22:06 Uhr	1 Bengalische Fackel gezündet
22:09 Uhr	3 Böller gezündet
22:15 Uhr	5 Böller gezündet sowie 3 Raketen in Richtung Siegerehrung abgefeuert
22:17 Uhr	1 Bengalische Fackel gezündet

DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Das Entzünden und Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro vor. Für das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen ist eine Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro je Gegenstand vorgesehen. Weiterhin erhöht sich die Geldstrafe bei Spielunterbrechungen bzw. -verzögerungen zwischen zwei und drei Minuten um grundsätzlich 30 % (betrifft Vorfälle zu Beginn der 2. Halbzeit). Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine insgesamt zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 258.100,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 18.07.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –